

April | 2026



Schutzkonzept

der offenen Jugendarbeit in Lienz

INHALTSVERZEICHNIS

0. SCHUTZKONZEPT AUF EINEN BLICK

1. GRUNDLAGEN

- 1.1. *Selbstverständnis und Grundhaltung*
- 1.2. *Rechtlicher Rahmen*
- 1.3. *Ziele des Schutzkonzepts*
- 1.4. *Geltungsbereich*
- 1.5. *Rechte von Kindern und Jugendlichen*

2. RISIKOANALYSE UND PERSONAL

- 2.1. *Gewaltverständnis*
- 2.2. *Risikoanalyse und Gefährdungsbereiche*
- 2.3. *Prävention und Schutzmaßnahmen*
- 2.4. *Verhaltenskodex und professionelles Handeln*
- 2.5. *Personalgewinnung, Einarbeitung und Fortbildung*
- 2.6. *Schutzbeauftragte und Verantwortlichkeiten*
- 2.7. *Datenschutz, Medien und digitale Kommunikation*

3. VERFAHREN UND INTERVENTION

- 3.1. *Vorgehen bei Verdachtsfällen*
- 3.2. *Fallmanagement und Meldewege*
- 3.3. *Dokumentation und Vertraulichkeit*
- 3.4. *Kooperation mit externen Fachstellen*

4. QUALITÄT UND WEITERENTWICKLUNG

- 4.1. *Qualitätssicherung und Weiterentwicklung*
- 4.2. *Bekanntmachung des Schutzkonzepts*

Formulare

F1 Risikoabschätzung

F2 Verhaltenskodex für Personal

F3 Internes Meldeformular für Verdachtsfälle

F4 Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe

1. GRUNDLAGEN

1.1. Selbstverständnis und Grundhaltung

Der Verein zur Förderung der Offenen Jugendarbeit in Lienz- Jugend in Lienz- versteht sich als professionelles Handlungsfeld der Sozialen Arbeit und verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche in ihrer Würde, Integrität, Selbstbestimmung und Entwicklung zu achten und zu schützen.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, Rechte von Kindern und Jugendlichen innerhalb aller Angebote und Settings des Vereins Jugend in Lienz zu wahren und sie vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen.

Es dient zugleich der Orientierung und Absicherung der Mitarbeitenden, indem es verbindliche Standards, Zuständigkeiten und Handlungsabläufe festlegt. Der Verein Jugend in Lienz orientiert sich dabei vorrangig am Rahmenschutzkonzept der bOJA – bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit und versteht dieses Dokument als organisationsinterne Konkretisierung dieser fachlichen Standards.

1.2. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert.

Grundlage des Schutzkonzepts sind insbesondere:

- UN-Kinderrechtskonvention und ihre drei Zusatzprotokolle
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011), insbesondere Art. 5 (Recht auf gewaltfreie Kindheit) und Art. 1 (Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip)
- ABGB §137 (Gewaltverbot) und §138 (Kindeswohl)
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG), insbesondere §37 (Mitteilungspflicht)

- StGB, insbesondere §§ 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 214, 215a, 220b
- DSGVO für den Bereich Datenschutz und Recht am eigenen Bild

Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention – Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie Achtung vor der Meinung des Kindes – sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

1.3. Ziele des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept verfolgt das Ziel, ein sicheres, respektvolles und gewaltfreies Umfeld für Kinder und Jugendliche in der Einrichtung zu gewährleisten.

Es legt verbindliche Regeln zur Prävention, zur Sensibilisierung, zum professionellen Verhalten, zum Umgang mit Risiken sowie zum Vorgehen in Verdachts- und Krisenfällen fest.

Darüber hinaus soll es sicherstellen, dass Beschwerden, Hinweise und Verdachtsmomente strukturiert, nachvollziehbar und im Sinne des Kindeswohls bearbeitet werden.

1.4. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Angebote, Räume, Projekte und Tätigkeiten des Vereins Jugend in Lienz.

Es richtet sich an alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, Praktikant:innen, extern Beauftragte sowie weitere Personen, die im Auftrag oder im Rahmen des Vereins Jugend in Lienz mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

1.5. Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Achtung ihrer Persönlichkeit, auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Demütigung und Diskriminierung sowie auf einen respektvollen und fairen Umgang.

Sie haben das Recht, ernst genommen zu werden, ihre Sichtweise einzubringen, Informationen in verständlicher Form zu erhalten und Unterstützung bei Belastungen, Grenzverletzungen oder Gefährdungen zu bekommen.

Alle Mitarbeitenden des Vereins achten darauf, dass Partizipation, Freiwilligkeit und Beziehungsgestaltung im Rahmen professioneller Verantwortung umgesetzt werden.

2. RISIKOANALYSE UND PERSONAL

2.1. Gewaltverständnis

Dieses Schutzkonzept basiert auf einem breiten Gewaltbegriff. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann körperlich, psychisch, sexualisiert, verbal, digital, strukturell oder durch Vernachlässigung erfolgen. Sie kann von Erwachsenen ausgehen, zwischen Jugendlichen stattfinden oder sich über digitale Medien und soziale Netzwerke anbahnen bzw. manifestieren.

Psychische Gewalt umfasst insbesondere Demütigungen, Beschimpfungen, Einschüchterung, Ignorieren, Isolierung, Mobbing, Cybermobbing und andere Formen abwertender oder manipulativer Kommunikation.

Strukturelle Gewalt kann sich in ungleichen Machtverhältnissen, fehlendem Beschwerdeschutz, diskriminierenden Regeln oder unzureichenden institutionellen Schutzsystemen ausdrücken.

Für die Einrichtung bedeutet das, dass nicht nur eindeutige Übergriffe, sondern auch Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, Abwertungen, diskriminierendes Verhalten und riskante Nähe-Distanz-Dynamiken ernst genommen und fachlich bearbeitet werden müssen.

2.2. Risikoanalyse und Gefährdungsbereiche

Die Offene Jugendarbeit ist durch direkte Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen geprägt. Daraus ergeben sich besondere Schutzanforderungen, weil niedrigschwellige, freiwillige und beziehungsorientierte Settings immer auch Risiken von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Fehlinterpretationen mit sich bringen können.

Man unterscheidet direkte Risiken im persönlichen Kontakt sowie indirekte Risiken durch Kommunikation und mediale Darstellungen.

Besondere Risiko- und Gefährdungsbereiche in der Offenen Jugendarbeit sind insbesondere:

- Einzelkontakte und Gespräche in wenig einsehbaren Situationen.
- Körperkontakt und situationsbezogene Nähe im Beziehungsaufbau.
- Digitale Kommunikation, Social Media, Fotos, Videos und mediale Darstellung von Jugendlichen.
- Konflikte, Gewalt oder sexualisierte Grenzverletzungen zwischen Jugendlichen.
- Hinweise auf Gewalt außerhalb der Einrichtung, etwa im familiären, schulischen oder sozialen Umfeld.

Die Einrichtung führt vor Inkrafttreten dieses Schutzkonzepts eine strukturelle Risikoanalyse durch und aktualisiert diese im Rahmen jeder Evaluierung.

Zusätzlich ist für neue Projekte, Aktivitäten und besondere Settings jeweils eine konkrete Risikoabschätzung vorzunehmen und im Team zu besprechen.

2.3. Prävention und Schutzmaßnahmen

Die Prävention stützt sich auf mehrere miteinander verbundene Elemente, klare Standards, bewusste Personalentscheidungen, Schulung und Reflexion, transparente Zuständigkeiten, dokumentierte Abläufe und eine nachvollziehbare Kommunikation nach innen und außen.

Die Kernelemente – Verhaltenskodex, Standards für Auswahl und Beauftragung, Standards für Kooperation und Kommunikation, transparentes Beschwerde- und Fallmanagement und Benennung von Schutzbeauftragten – sind vorgesehen und werden systematisch konkretisiert.

Prävention umfasst insbesondere:

- die verbindliche Geltung des Verhaltenskodex für alle betroffenen Personen,
- die Berücksichtigung des Schutzkonzepts in Auswahl- und Aufnahmeverfahren,

- die Sensibilisierung zu Gewaltprävention und Intervention,
- die Benennung von Schutzbeauftragten,
- die kind- und jugendgerechte Information über Unterstützungsmöglichkeiten,
- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen.

2.4. Verhaltenskodex und professionelles Handeln

Alle Personen, die im Verein Jugend in Lienz tätig sind oder von ihm beauftragt werden, unterzeichnen den Verhaltenskodex Kinderschutz der Offenen Jugendarbeit in Österreich und verpflichten sich damit zu einem professionellen und persönlichen Schutzstandard. Die Unterzeichnung ist Teil des Aufnahme- bzw. Einsatzprozesses.

Für das professionelle Handeln in der Offenen Jugendarbeit in Lienz gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Kinder und Jugendliche werden respektvoll, wertschätzend und diskriminierungsfrei behandelt.
- Jede Form von Gewalt, Demütigung, Einschüchterung, sexualisierter Grenzverletzung und Machtmissbrauch ist unzulässig.
- Professionelle Beziehungen sind so zu gestalten, dass Nähe möglich, Grenzüberschreitungen jedoch vermieden werden.
- Sprache muss möglichst altersangemessen, respektvoll und frei von Beschämung, Abwertung oder Drohung sein.
- Einzelsettings sind fachlich reflektiert, transparent und nach Möglichkeit in einem sicheren, nachvollziehbaren Rahmen zu gestalten.
- Digitale Kommunikation mit Jugendlichen hat professionell, nachvollziehbar und im Einklang mit dem Schutzkonzept zu erfolgen.
- Fotos, Videos und mediale Darstellungen dürfen nur unter Beachtung von Datenschutz, Einwilligung und Würdeschutz erstellt und verwendet werden.

2.5. Personalgewinnung und Einarbeitung

Alle neu eingestellten Beschäftigten werden sorgfältig ausgewählt und überprüft. Bereits im Auswahlverfahren ist auf das Schutzkonzept hinzuweisen. Die Identifikation mit dem Schutzkonzept und die Unterzeichnung des Verhaltenskodex sind Voraussetzung für eine Tätigkeit.

Neue Mitarbeitende sind persönlich über das Schutzkonzept, die Zuständigkeiten, Meldewege und Verhaltensstandards zu informieren. Außerdem ist eine entsprechende Strafregisterbescheinigung vorzulegen.

Alle Beschäftigten sollen über Basiskenntnisse in Gewaltprävention, gewaltfreiem Umgang, sexualisierter Gewalt und dem Erkennen von Warnsignalen verfügen. Die Organisation trägt dafür Sorge, dass alle Beschäftigten an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen können.

2.6. Schutzbeauftragte und Verantwortlichkeiten

Die Einrichtung beauftragt zwei Ansprechpersonen mit der Wahrnehmung der Funktion der Schutzbeauftragten.

Zu ihren zentralen Aufgaben zählen:

- Begleitung und Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts
- Durchführung bzw. Koordination von Risikoanalysen
- Ansprechfunktion bei Verdachtsfällen und Unterstützung im Krisenmanagement
- Schnittstelle zu Leitung und externen Einrichtungen

Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass das Schutzkonzept organisatorisch verankert, kommuniziert, überprüft und im Anlassfall umgesetzt wird.

2.7. Datenschutz, Medien und digitale Kommunikation

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten sowie bei Fotos, Videos und sonstigen Darstellungen von Jugendlichen sind die Vorgaben des Datenschutzes und des Rechts am eigenen Bild einzuhalten.

Kinder und Jugendliche sind in verständlicher Form darüber zu informieren, wie ihre Daten oder Bildmaterialien verwendet werden, und sie müssen die Möglichkeit haben, eine Einwilligung zu verweigern oder später zu widerrufen.

Der Verein verpflichtet sich zu einem sorgfältigen Umgang mit Fotos, Videos, Social Media und Medienkontakten und schützt dabei Würde, Identität und besondere Schutzbedürfnisse von Jugendlichen.

3. VERFAHREN UND INTERVENTION

3.1. Leitlinien bei Verdachtsfällen

Grundlage aller Entscheidungen ist das Wohl und der Schutz des jungen Menschen. Prinzipiell geht die Organisation jedem gemeldetem Verdachtsfall nach. Der rasche Zugang zu Hilfsangeboten ist sicherzustellen, um weiteren Schaden abzuwenden.

Bei Verdachtsfällen ist zunächst Ruhe zu bewahren. Betroffene oder verdächtige Personen sollen nicht eigenmächtig zum Vorfall befragt werden. Der Opferschutz hat höchste Priorität, und das Vorgehen muss sensibel, geordnet und datenschutzkonform erfolgen.

Ein Verdachtsfall ist insbesondere dann fachlich zu thematisieren oder zu melden, wenn:

- Repressalien, Demütigungen, systematische Einschüchterung, Gewalt, Missbrauch oder sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden,
- jemand beschuldigt wird, gegenüber Kindern oder Jugendlichen gewalttätig oder sexuell übergriffig gewesen zu sein,
- ein Kind oder ein:e Jugendliche:r selbst von Gewalt oder Missbrauch berichtet,

- auffällige Verhaltensveränderungen oder Beziehungsauffälligkeiten wahrgenommen werden,
- Beschäftigte eine besondere eigene emotionale Verstrickung oder Veränderung in ihrer Haltung wahrnehmen.

3.2. Fallmanagement und Meldewege

Im Sinne eines strukturierten Fall- und Beschwerdemanagements sind folgende Punkte zu beachten.

- Die zentrale Anlaufstelle für Verdachtsfälle sind die Schutzbeauftragten. Sie führen erste Klärungen durch und entscheiden in Absprache mit der Leitung über weitere Schritte.
- Dabei ist das interne Meldeformular, die bestehenden Leitlinien für den Verdachts- bzw. Krisenfall sowie die Zuständigkeiten der Schutzbeauftragten zu berücksichtigen.
- Für Organisationen der Offenen Jugendarbeit besteht eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei entsprechendem Verdacht. Die Meldung erfolgt durch die Schutzbeauftragten nach Rücksprache mit der Leitung.
- Bis zur Klärung der Vorwürfe wird die Zusammenarbeit mit einer in Verdacht geratenen Person ruhend gestellt. Gleichzeitig ist ein faires Verfahren zu gewährleisten und bei Entkräftung des Verdachts die Reputation der betroffenen Person zu schützen.

Grundsätzlich sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Der Verdachtsfall betrifft eine beschäftigte, beauftragte oder anderweitig im Auftrag der Organisation tätige Person.
- Mitarbeitende erfahren von Gewalt zwischen Kindern oder Jugendlichen. Dies fällt in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich.
- Mitarbeitende erfahren von Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche außerhalb des unmittelbaren Zuständigkeitsbereichs, etwa in Familie oder Schule.

3.3. Dokumentation und Vertraulichkeit

Jeder Verdachtsfall ist anhand der vorgesehenen Formulare nachvollziehbar, zeitnah und sachlich zu dokumentieren und gemäß Datenschutzvorgaben abzulegen.

Die Verantwortung für die Dokumentation liegt bei den Schutzbeauftragten.

Dokumentation dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit des Einzelfalls, sondern auch dem organisationsinternen Lernen und der Weiterentwicklung der Schutzstandards.

Fallbezogene Informationen sind vertraulich zu behandeln und nur an jene Personen weiterzugeben, die sie zur fachlichen Einschätzung, Entscheidung oder Intervention benötigen.

3.4. Kooperation mit externen Fachstellen

Wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen setzt die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen voraus. Das bOJA-Rahmenschutzkonzept verweist hierzu insbesondere auf Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Gewalt- und Beratungsstellen sowie weitere spezialisierte Anlaufstellen.

Der Verein Jugend in Lienz arbeitet in Verdachts- und Krisenfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den jeweils relevanten Fachstellen zusammen.

4. QUALITÄT UND WEITERENTWICKLUNG

4.1. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Umsetzung des Schutzkonzepts ist regelmäßig zu überprüfen. Das Schutzkonzept sieht vor, dass aktuelle Fälle in Teamsitzungen besprochen und das Schutzkonzept alle drei Jahre intern überprüft und bei Bedarf überarbeitet wird.

Das bOJA-Rahmenschutzkonzept ergänzt dazu alternativ jährliche Berichte der Schutzbeauftragten, regelmäßigen Austausch zwischen Leitung und Schutzbeauftragten, gegebenenfalls Fortbildungsplanung sowie weitere Monitoring- und Evaluationsschritte.

Für die Einrichtung der Offenen Jugendarbeit in Lienz gilt daher, dass die Schutzstandards laufend reflektiert, bekannte Fälle ausgewertet und Anpassungsbedarfe in Team und Leitung bearbeitet werden.

4.2. Bekanntmachung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist innerhalb der Einrichtung aktiv bekannt zu machen. Mitarbeitende, Praktikant:innen und weitere betroffene Personen müssen über Inhalt, Zuständigkeiten und Meldewege informiert werden. Kinder und Jugendliche sind im Anlassfall in geeigneter, verständlicher Form über ihre Rechte und Ansprechpersonen zu informieren.

Darüber hinaus ist es fachlich sinnvoll, das Schutzkonzept gegenüber Vereinsmitgliedern, Fördergebern, politischen Entscheidungsträger:innen, interessierter Öffentlichkeit und relevanten Kooperationspartnern transparent zu kommunizieren. Hierzu wird das Schutzkonzept auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.